

**Thema:** Sozietätsverbot  
**Medium:** StB-Magazin/ Artikel Internet

**Gesprächspartner BStBK:** Nora Schmidt-Kesseler  
Hintergrundinformationen

**Ansprechpartner:** Claas Beckmann

**Abgabe-Datum:** 25.07.2013  
**Telefonnummer:** 030 28464 140

## Vorbereitung zu einer Presseanfrage

Beckmann: Im StBerG (§ 56 Weitere berufliche Zusammenschlüsse) ist die Ausgangslage ja ganz ähnlich definiert. Wie weit sind die Schlüsse des BGH daher auf das StBerG übertragbar?

Schmidt-Kessler: Die Entscheidung ist auch für das Steuerberatungsgesetz von Bedeutung, da § 56 Abs. 1 StBerG die Bildung einer Sozietät und Partnerschaft ebenfalls nur mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechts- und Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zulässt. Auch gelten die Überlegungen des BGH, dass das Verbot einer Sozietät/Partnerschaft zwischen Rechtsanwälten und Ärzten/Apothekern deshalb nicht gerechtfertigt ist, weil Ärzte/Apotheker einer vergleichbaren berufsrechtlichen Regulierung wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unterliegen (insbesondere hinsichtlich Verschwiegenheitspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahmeverbot, Aufsicht durch eine Berufskammer), grundsätzlich auch für die Regelung des § 56 Abs. 1 StBerG. Allerdings ist das Interesse an einer solchen beruflichen Verbindung bei Rechtsanwälten ungleich größer als bei Steuerberatern: In dem vom BGH entschiedenen Fall geht es um die Gründung einer Kanzlei, die sich auf die rechtliche Beratung im Medizin- und Apothekenrecht spezialisieren wollte. Bei einer solchen Spezialisierung mag es ein Bedürfnis geben, sich auch mit Ärzten und Apothekern beruflich zusammenzuschließen. Bei Steuerberatern besteht ein vergleichbares Bedürfnis dagegen nicht, sodass die Entscheidung des BGH nicht eins-zu-eins auf das Berufsrecht der Steuerberater übertragbar ist.

Abgesehen davon hat die Entscheidung des BGH bisher keine unmittelbaren Rechtswirkungen, da der BGH die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hat und nur dieses über die Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 59a Abs. 1 BRAO entscheiden kann. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestünde daher erst dann, wenn das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift für verfassungswidrig erklären würde.